

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/2683 -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes

A Problem

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, durch geeignete Gesetzesvorschriften und weitere Maßnahmen sicherzustellen, dass Websites und mobile Anwendungen für Menschen mit Behinderungen und andere Nutzerinnen und Nutzer besser zugänglich werden. Dem entsprechen die bisher geltenden §§ 2 Absatz 1 und 13 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG M-V) nicht.

Die Mitgliedsstaaten hatten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 23. September 2018 in Kraft zu setzen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Die nicht fristgerechte Umsetzung kann zu Strafzahlungen führen, deren Höhe in Abhängigkeit zur Dauer der Verspätung festgesetzt werden kann.

Nach Informationen des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung wurde das entsprechende Vertragsverletzungsverfahren bereits eingeleitet. Eine Strafzahlung kann nach Einschätzung des Ministeriums durch eine kurzfristige Umsetzung spätestens bis zum Ende des ersten Quartals 2019 möglicherweise noch abgewendet werden.

B Lösung

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 werden die §§ 2 Absatz 1 und 13 LBGG M-V angepasst. Darüber hinaus werden die notwendig gewordenen Änderungen von Behördenbezeichnungen vorgenommen.

Einvernehmen im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Für bestehende Websites und mobile Anwendungen entstehen bei den gemäß § 2 LBGG M-V genannten Verwaltungsträgern und den weiteren öffentlichen Stellen des Landes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 Kosten. Hierfür stehen im Rahmen des Maßnahmenplans Digitalisierung Mittel zur Verfügung.

Für die Überwachungsstelle im Land zur Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 und für die Ausübung der Fachaufsicht entstehen noch nicht quantifizierbare Personal- und Sachkosten, über deren haushaltsseitige Absicherung im Rahmen der Haushaltsaufstellung für die Jahre 2020/2021 entschieden werden muss.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/2683 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 16. Januar 2019

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung

Torsten Koplín
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Torsten Koplín

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/2683 in seiner 46. Sitzung am 24. Oktober 2018 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung und zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss, den Finanzausschuss und den Bildungsausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat in seiner 51. Sitzung am 7. November 2018 einstimmig beschlossen, zu dem Gesetzentwurf am 9. Januar 2019 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Zu dieser Anhörung in der 57. Sitzung wurden der Integrationsförrerrat Mecklenburg-Vorpommern, die Selbsthilfe Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Allgemeine Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V., die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V., das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., der DGB Nord, die Stiftung Digitale Chancen, die Vorsitzende des Sozialausschusses der Rostocker Bürgerschaft, der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. eingeladen.

Der Petitionsausschuss hat dem Sozialausschuss zu der Gesetzesberatung eine Petition des Allgemeinen Behindertenverbandes Mecklenburg-Vorpommern zugeleitet, auf die im Rahmen der Darstellung der Anhörungsergebnisse eingegangen wird.

Abschließend zum Gesetzentwurf beraten hat der Ausschuss in der 59. Sitzung am 16. Januar 2019.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Fachausschüsse

1. Innen- und Europaausschuss

Der Innen- und Europaausschuss hat den genannten Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 10. Januar 2019 abschließend beraten und empfiehlt einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV die Annahme des unveränderten Gesetzentwurfes.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den genannten Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 10. Januar 2019 abschließend beraten und empfiehlt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV die Annahme des unveränderten Gesetzentwurfes.

3. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat den genannten Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 9. Januar 2019 abschließend beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des unveränderten Gesetzentwurfes.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

An der öffentlichen Anhörung in der 57. Sitzung am 9. Januar 2019 haben die Selbsthilfe Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Allgemeine Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V., das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Sozialausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock teilgenommen. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat wegen Termenschwierigkeiten ausschließlich eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Der Rat für Integrationsförderung bei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme genutzt.

Die Selbsthilfe Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat betont, ihre Stellungnahme stelle ein abgestimmtes Forderungspapier der Vereine und Verbände behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen dar. Die Beschränkung des Gesetzentwurfes auf die Umsetzung von EU-Vorgaben sei nicht sachgerecht. Es bedürfe dringend weiterführender, zukunftsorientierter Regelungen für die Menschen mit Behinderungen. Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung der Websites und Anwendungen erleichterten allen die Nutzung dieser Angebote. Bei dem Begriff der „unverhältnismäßigen Belastung“ in § 13 Absatz 2 LBG in der Neufassung des Gesetzentwurfes bleibe offen, wer diese Verhältnismäßigkeitsabwägung vornehmen soll. Insoweit sei die Einbeziehung der Interessenvertretungen behinderter Menschen wie der Selbsthilfe Mecklenburg-Vorpommern entsprechend § 10 des Gesetzes gesetzlich zu regeln. Dabei sei auch finanzieller Ausgleich für die ehrenamtliche Tätigkeit vorzusehen. Die für Kindertagesstätten und Schulen vorgesehenen Ausnahmen in der vorgesehenen Neufassung des § 13 Absatz 4 LBG sollten entfallen, da es bei der gesamtgesellschaftlichen Teilhabe keine Ausnahmen geben dürfe. Die Mehraufwendungen für die Neugestaltung von Websites betrügen nach eigenen Erfahrungen ca. 10 bis 15 % einschließlich Gebärdensprachevideos. Es gebe gewisse Content-Management-Systeme, die ein Grundgerüst für den Aufbau einer Website zur Verfügung stellen. Die WCAG 2.0 (Web Content Accessibility Guidelines) könnten dabei als Mindeststandards zur Barrierefreiheit gelten. Hier wäre gegebenenfalls nur die Wartung mit Kosten verbunden, diese könne an Schulen aber durch Schülerworkshops übernommen werden. Gerade im erzieherischen Bereich müsse Barrierefreiheit frühestmöglich als selbstverständlich etabliert werden, um einen Bewusstseinswandel zu bewirken. Eine Sanktionierung müsse nicht zwingend eine Geldstrafe sein, sondern könne bei nicht fristgerechter Überarbeitung eine Stilllegung der Website bedeuten.

Das Land Schleswig-Holstein stelle einen Fonds in Höhe von 10 Mio. Euro zur Umsetzung der Barrierefreiheit für die nächsten zweieinhalb Jahre bereit. Ergänzend zu den Ausführungen zum Gesetzentwurf hat die Selbsthilfe Mecklenburg-Vorpommern erklärt, das Ziel einer inklusiven Beschulung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen sei bei den gegenwärtigen Rahmenbedingungen in Gefahr. Die Klassen seien zu groß, es fehle räumliche und kommunikative Barrierefreiheit und es gebe keine ganztägige Unterstützung für Kinder und Lehrkräfte.

Der Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sich den Ausführungen der Selbsthilfe Mecklenburg-Vorpommern e. V. angeschlossen und betont, dass Barrierefreiheit nicht nur für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden muss. Die Ausnahmeregelungen des § 13 Absatz 4 LBGG sollten wegfallen.

Der Allgemeine Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (ABiMV e. V.) hat befürchtet, dass sich Behörden über die Ausnahme des § 13 Absatz 2 LBGG für „unverhältnismäßige Belastungen“ der Verantwortung zur barrierefreien Gestaltung entziehen könnten. Die Gesetzesänderung könne folgenlos bleiben, wenn nun die Kosten der Barrierefreiheit zur Zahl der Menschen mit Behinderungen unter den Nutzern ins Verhältnis gesetzt werde. Das entspreche nicht dem Inklusionsgedanken. Diese Ausnahmeregelung solle ebenso wie die für Kindertagesstätten und Schulen in Absatz 4 gestrichen werden. Zudem sei der Geltungsbereich der Regelungen auf die Privatwirtschaft auszudehnen. Außerdem sei eine Beschwerdestelle für nicht ausreichende Umsetzung der Barrierefreiheit einzurichten. Für den barrierefreien Zugang gebe es vier Grundsätze, nämlich die Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit. Wahrnehmbarkeit sei eine Frage der Darstellung der Informationen und der Komponenten der Nutzerschnittstelle. Bei der Bedienbarkeit gehe es um die Handhabbarkeit der Komponenten der Nutzerschnittstelle und die Navigation. Die Verständlichkeit betreffe den Inhalt und die Handhabung der Nutzerschnittstelle. Die Robustheit schließe schließlich erfordere, dass die Inhalte zuverlässig von einer Vielfalt von Benutzeragenten einschließlich assistiver Technologien interpretiert werden können. Zu allen vier Grundsätzen des barrierefreien Zugangs gebe es prüfbare Erfolgskriterien, die in Europäischen Normen festgeschrieben seien. Diese sollten im Gesetzentwurf aufgegriffen werden. Barrierefreiheit im ÖPNV erfordere auch eine Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung. So könne beim Ausfall eines Fahrstuhls möglicherweise durch einen Gleiswechsel auch Bahnreisenden mit Rollstuhl der Zugang zum Zug ermöglicht werden. Im Schulbereich verhindere der sogenannte Inklusionsfrieden eine Abkehr vom exkludierenden Bildungssystem, da die Förderschulen weiter Bestand hätten.

Ergänzend hat der ABiMV im Rahmen einer Eingabe an den Petitionsausschuss deutlich gemacht, dass die Bestimmung des Rates für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken (IFR) als maßgebliche Interessenvertretung gemäß § 16 LBGG die Regelung des § 10 LBGG unterlaufe. Dadurch könnten die Selbsthilfeverbände behinderter Menschen in Mecklenburg-Vorpommern nicht wie vom Bundesgesetzgeber gewollt bei der Erstellung der Beschlussfassung von Rahmenverträgen mitwirken.

Auch das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die vorgesehenen Ausnahmeregelungen in den Neufassungen von Absatz 2 und 4 des § 13 kritisiert. Schulen und Kindertagesstätten sei zuzumuten, Barrierefreiheit zu realisieren. Die Ausnahme wegen „unverhältnismäßiger Belastung“ im Sinne des § 13 Absatz 2 sei zu begründen. Vor dem Hintergrund dieser Ausnahmenvorschrift könne das Wort „grundsätzlich“ in der Neufassung des § 13 Absatz 1 LBGG gestrichen werden, das ebenfalls eine Ausnahme erlaube. Für Verstöße gegen die barrierefreie Gestaltung solle eine Sanktionierung vorgesehen werden. Außerdem fehle es an einer Verpflichtung privater Unternehmen und an der konkreten Benennung einer Überwachungsstelle. In § 2 LBGG solle die Verweisung auf die EU-Richtlinie geändert werden. Eine gesetzliche Definition der Wörter „zugänglich“, „wahrnehmbar“, „bedienbar“, „verständlich“ und „robust“ sei wünschenswert für mehr Rechtssicherheit. Bei den weiteren Novellierungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes sei neben barrierefreiem Zugang die barrierefreie Auffindbarkeit als Ziel aufzunehmen. Auch sollten neben körperlichen Einschränkungen zukünftig kognitive Einschränkungen berücksichtigt werden. Gerade für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sei eine Verwendung von leichter Sprache und von Bildsprache notwendig, weil von Menschen mit Behinderungen vermehrt Anträge zu stellen seien. Ein Schlichtungsverfahren auf Landesebene könne als niedrigschwelliges Angebot die Rechtsdurchsetzung erleichtern. Mit Bezugnahme auf den Maßnahmenkatalog der UN-Behindertenrechtskonvention sollte der finanzielle Unterstützungsbedarf ermittelt und in die nächste Haushaltsplanung einbezogen werden.

Der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt. Die Beseitigung von Barrieren verbessere die Teilhabemöglichkeiten und stärke die Medienkompetenz auch von älteren Menschen. Nicht nachvollziehbar sei, warum die EU-Richtlinie nicht fristgemäß umgesetzt wurde. Bei der schulischen Inklusion solle unter Einbeziehung der Eltern und Berücksichtigung des Kindeswohls auch ein Besuch der Förderschulen möglich bleiben. Der vorliegende Gesetzentwurf solle keine Ausnahme für Schulen enthalten, sein Regelungsbereich sei auf private Anbieter auszudehnen, insbesondere auf die Gesundheitswirtschaft. Erst die Beseitigung von Barrieren bei den Internetangeboten ermögliche gleichberechtigte Teilhabe. Dafür sollten Fördermittel bereitgestellt werden.

Der Sozialausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat die Anpassung der Definitionen „besser zugänglich“ und „Behinderung“ an die UN-Behindertenrechtskonvention gefordert. Es solle auch der Begriff der „Barrierefreiheit“ aus der Konvention in das Gesetz aufgenommen werden. Auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk dürfe nicht vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, bei der Untertitelung und Audio-Deskription gebe es noch Handlungsbedarf. Bei Nichteinhaltung des Gesetzes solle es eine Sanktionsmöglichkeit geben. Damit wäre Mecklenburg-Vorpommern bundesweit Vorreiter. Zudem solle ein Landesbehindertenbeauftragter eingerichtet werden. Zwar werde diese Funktion derzeit vom Bürgerbeauftragten des Landes sehr gut mit abgedeckt, doch brauche es zur Absicherung eine dauerhafte Institutionalisierung.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in seiner schriftlichen Stellungnahme bemerkt, dass zur zeitnahen Umsetzung die Bereitstellung der finanziellen Mittel durch das Land nötig sei. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahmeregelung für Kindertagesstätten und Schulen sei zu überprüfen. Eine Ausdehnung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verpflichtungen auf die Privatwirtschaft werde grundsätzlich begrüßt, wenn auch finanzielle Aspekte dem entgegenstehen könnten. Ergänzend hat der Landkreistag die Weiterführung von Förderschulen befürwortet.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in seiner schriftlichen Stellungnahme gerügt, dass eine ordnungsgemäße Beteiligung des Verbandes vor der Einbringung in den Landtag nicht erfolgt sei. Aufgrund einer sehr kurzen Frist in der Verbandsanhörung sei keine Abstimmung innerhalb des Verbandes möglich gewesen. Der Gesetzentwurf betreffe aber auch die Kommunen und verpflichte diese zu einer Gestaltung von Websites und Anwendungen, die mit Mehrkosten verbunden sei. Dazu fehle es an einer klaren Regelung zur Übernahme der Kosten durch das Land. Dazu sei das Land aber auf Grundlage des Konnexitätsprinzips verpflichtet.

Der Rat für Integrationsförderung bei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat in der schriftlichen Stellungnahme die Gesetzesänderung befürwortet. Dadurch würden Barrieren beim Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen abgebaut und dem zentralen Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention entsprochen. Die Gesetzesänderung solle ohne Überfrachtung durch weitere Regelungen kurzfristig in Kraft treten, ebenso die dazugehörige Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 5 LBGG.

2. Ergebnisse der Beratungen im Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung

Der Ausschuss hat den unveränderten Gesetzentwurf insgesamt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV angenommen.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat ausgeführt, es habe eine Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinie zunächst allein auf dem Verordnungswege vorgesehen. Erst am 18. Januar 2018 habe das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitgeteilt, dass die Umsetzung durch Landesgesetze erforderlich sei. Deshalb sei die Einbringung des Umsetzungsgesetzes in den Landtag schnellstmöglich mit Kabinettsbeschluss vom 2. Oktober 2018 erfolgt.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat ergänzend berichtet, es sei am 4. Dezember 2018 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission informiert worden. Gleichzeitig sei darauf hingewiesen worden, eine Strafzahlung lasse sich möglicherweise bei vollständiger Umsetzung bis zum Ende des ersten Quartals 2019 abwenden.

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 13 Absatz 2 in der Fassung des Gesetzentwurfes seien die Möglichkeiten der betroffenen Stelle zu berücksichtigen, nicht jedoch deren eigene Prioritätensetzungen. Bereits die EU-Richtlinie erfasse weder die Privatwirtschaft noch sehe sie Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vorgaben zur Barrierefreiheit vor, dementsprechend sei die landesgesetzliche Umsetzung gestaltet worden. Die Konkretisierung der Begriffe in der Neufassung des § 13 werde durch die nach § 13 Absatz 5 zu erlassende Rechtsverordnung erfolgen. Diese solle im ersten Quartal 2019 in Kraft treten.

Im Übrigen hat das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung auf die vorgesehene umfassende Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes verwiesen, die für das kommende Jahr vorgesehen sei.

Dann sollten auch die Definitionen der Behinderungen und der Barrierefreiheit angepasst werden und der Integrationsfönderrat solle zu einem Inklusionsfönderrat weiterentwickelt werden. Die im Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vorgesehenen zusätzlichen Beteiligungsrechte des Integrationsfönderrates seien nicht sachgerecht und könnten diesen überlasten. Die anstehende Novellierung werde die Evaluierung des Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Drucksache 7/2309) berücksichtigen.

Die Fraktion der SPD hat betont, der vorliegende Entwurf diene alleine der überfälligen Umsetzung rechtlicher Vorgaben der Europäischen Union. Die dazu durchgeführte Anhörung betreffe weiteren Änderungsbedarf, der mit der kommenden Novellierung in diesem bzw. dem nächsten Jahr aufgegriffen werden solle. Dabei könnten Forderungen nach vollständiger Barrierefreiheit auch zu einem Verlust an Angeboten führen.

Seitens der Fraktion der CDU wurde die besondere Bedeutung eines barriere reduzierten Sprachniveaus entsprechend der einfachen Sprache hervorgehoben. Dies betreffe gerade das Internet. Zugleich wurde auf die Herausforderungen und Erfolge beim Barriereabbau im öffentlichen Personennahverkehr hingewiesen.

Die Fraktion der AfD hat zur Frage der Sanktionierung von Verstößen gegen Vorgaben der Barrierefreiheit darauf verwiesen, dass seitens des Landes inzwischen Fördermittel an die Umsetzung von Barrierefreiheit gebunden würden. Bei der Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes sollten die Definition an die der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden, um Widersprüche im Rechtssystem zu vermeiden. Dies sei auch kurzfristig und unproblematisch in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren möglich.

Die Fraktion DIE LINKE hat der Beschränkung des vorliegenden Gesetzentwurfes auf die Umsetzung des EU-Rechts grundsätzlich zugestimmt. Allerdings seien dafür konkrete Definitionen und Sanktionen sinnvoll. Zudem sollten die gesetzlichen Definitionen an die UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausnahmeregelungen verhinderten eine Inklusion. Die verspätete Umsetzung sei nicht durch das Land verursacht, sondern durch Aussagen des Bundes entstanden.

Die Fraktion Freie Wähler/BMV hat herausgestellt, von einer einfacheren Sprache profitierten alle Menschen. Behördenschreiben seien oftmals auch für Menschen ohne Behinderungen nicht verständlich.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, nach Nummer 1 folgende Nummern 2 und 3 einzufügen und die bisherigen Nummern 2 und 3 als Nummern 4 und 5 vorzusehen:

„2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Behinderung

Eine Behinderung liegt vor, wenn Menschen langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist der gleichberechtigte Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden.“

Zur Begründung hat die Fraktion der AfD auf die öffentliche Anhörung verwiesen. Dort hätten Experten bestätigt, dass hier Anpassungsbedarf bestehe. In dem Landesgesetz sollten die Definitionen verwendet werden, wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention vorsehe.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und Freie Wähler/BMV gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nach Ziffer 1 wird folgende Ziffer 2 eingefügt:

„2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Behinderung

Menschen mit Behinderung nach diesem Gesetz sind alle Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

2. Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3 und wie folgt geändert:

- a) In § 13 Absatz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.
- b) In § 13 Absatz 2 werden nach der Bezeichnung „Richtlinie (EU) 2016/2102“ die Wörter „sowie unter Einbeziehung des Integrationsförderrates Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
- c) In § 13 wird Absatz 4 gestrichen.
- d) In § 13 wird der bisherige Absatz 5 Absatz 4 und nach der Bezeichnung „Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung“ werden die Wörter „sowie dem Integrationsförderrat Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

3. Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4.

Die Änderungen sollten Kritik aus der Anhörung aufgreifen und eine Konkretisierung der Begriffe vornehmen. Die Definition von Behinderung werde aus der UN-Behindertenrechtskonvention übernommen. Außerdem würden die Ausnahmen reduziert, die dem Inklusionsgedanken entgegenstünden. Zudem würden die Beteiligungsrechte der Betroffenenverbände gesichert. Über Anliegen der Menschen mit Behinderungen dürfe nicht ohne deren Beteiligung entschieden werden.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und Freie Wähler/BMV, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Artikel 1 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV angenommen.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat den unveränderten Artikel 2 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV angenommen.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Sozialausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 7/2683 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 16. Januar 2019

Torsten Koplín
Berichterstatter